

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Gesetz vom 28. September 2006 über die Regelungen des Elektrizitätswesens im Burgenland (Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2006 - Bgl. EIWG 2006) und das Gesetz vom 4. Dezember 1970 über elektrische Leitungsanlagen (Bgl. Starkstromwegegesetz) geändert werden:

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006
Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Starkstromwegegesetzes

Artikel 1

Änderung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006

Das Gesetz vom 28. September 2006 über die Regelungen des Elektrizitätswesens im Burgenland (Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2006 - Bgl. EIWG 2006) LGBl. Nr. 59/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz, LGBl. Nr. 83/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zum 2. Hauptstück Erzeugungsanlagen 1. Abschnitt „Genehmigungs- und Anzeigeverfahren“.*
2. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Eintrag zu § 25.*
3. *Nach § 2 Abs. 1 Z 7 werden die Z 7a und Z 7b wie folgt eingefügt:*
 - „7a. „Bürgerenergiegemeinschaft“: eine Rechtsperson, die elektrische Energie erzeugt, verbraucht, speichert oder verkauft, im Bereich der Aggregation tätig ist oder Energiedienstleistungen für ihre Mitglieder erbringt und von Mitgliedern bzw. Gesellschaftern gemäß § 16b Abs. 3 EIWOG 2010 kontrolliert wird;
 - 7b. „Demonstrationsprojekt“: ein Vorhaben, das eine in der Union völlig neue Technologie („first of its kind“) demonstriert, die eine wesentliche, weit über den Stand der Technik hinausgehende Innovation darstellt;“
4. *In § 2 Abs. 1 Z 9 wird nach Betriebsstätte ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „und/oder mit ihrem eigenen“ entfällt sowie nach Tochterunternehmen die Wortfolge „und zugelassenen Kunden“ eingefügt.*
5. *Nach § 2 Abs. 1 Z 12 wird folgende Z 12a eingefügt:*
 - „12a. „endgültige Stilllegungen“: Maßnahmen, die den Betrieb der Erzeugungsanlage endgültig abschließen oder bewirken, dass eine Anpassung der Einspeisung nicht mehr angefordert werden kann;“
6. *Nach § 2 Abs. 1 Z 15 wird folgende Z 15a eingefügt:*
 - „15a. „Engpassmanagement“: die Gesamtheit von kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen, welche nach Maßgabe der systemtechnischen Anforderungen ergriffen werden können, um unter Berücksichtigung der Netz- und Versorgungssicherheit Engpässe im Übertragungsnetz zu vermeiden oder zu beseitigen;“

7. Nach § 2 Abs. 1 Z 17 wird folgende Z 17a eingefügt:

„17a. „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“: eine Rechtsperson, die es ermöglicht, die innerhalb der Gemeinschaft erzeugte Energie gemeinsam zu nutzen; deren Mitglieder oder Gesellschafter müssen im Nahebereich gemäß § 16c Abs. 2 ElWOG 2010 angesiedelt sein;“

8. Nach § 2 Abs. 1 Z 30 wird folgende Z 30a eingefügt:

„30a. „Inselbetrieb“: Verbindung einzelner Stromproduktionsstandorte mit jeweils einzelnen Kunden ohne jegliche Anbindung des Erzeugers oder Kunden an das öffentliche Netz.“

9. In § 2 Abs. 1 wird der Strichpunkt am Ende der Z 42 durch einen Punkt ersetzt und die folgende Wortfolge angefügt:

„Soweit Energie von einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage und innerhalb einer Bürgerenergiegemeinschaft sowie einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft den Mitgliedern bzw. den teilnehmenden Berechtigten zur Verfügung gestellt wird, begründet dieser Vorgang keine Lieferanteneigenschaft;“

10. In § 2 Abs. 1 Z 44 wird nach dem Wort „Kunden,“ die Wortfolge „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, Bürgerenergiegemeinschaften,“ eingefügt.

11. Nach § 2 Abs. 1 Z 44 wird folgende Z 44a eingefügt:

„44a. „Herkunftsnachweis“: eine Bestätigung, die den Primärenergieträger, aus dem eine bestimmte Einheit elektrischer Energie erzeugt wurde, belegt. Hierunter fallen insbesondere Herkunftsnachweise für Strom aus fossilen Energiequellen, Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter KWK sowie Herkunftsnachweise gemäß § 10 ÖSG 2012 und § 83 EAG;“

12. Nach § 2 Abs. 1 Z 50 werden Z 50a und Z 50b wie folgt eingefügt:

„50a. „Netzreserve“: die Vorhaltung von zusätzlicher Erzeugungsleistung oder reduzierter Verbrauchsleistung zur Beseitigung von Engpässen im Übertragungsnetz im Rahmen des Engpassmanagements, welche gesichert innerhalb von 10 Stunden Vorlaufzeit aktivierbar ist;

50b. „Netzreservevertrag“: ein Vertrag, der zwischen dem Regelzonenführer und einem Anbieter abgeschlossen wird und die Erbringung von Netzreserve gemäß Z 50a zum Inhalt hat;“

13. Nach § 2 Abs. 1 Z 58 wird folgende Z 58a eingefügt:

„58a. „saisonaler Netzreservevertrag“: ein Netzreservevertrag gemäß Z 50b, der für den Zeitraum einer Winter- oder Sommersaison abgeschlossen wird. Als Sommersaison gilt dabei der Zeitraum gemäß Z 63a, die Wintersaison hingegen umfasst den Zeitraum von jeweils 1. Oktober eines Kalenderjahres bis jeweils 30. April des darauffolgenden Kalenderjahres. In beiden Fällen besteht für Beginn und Ende des Vertrages eine Toleranzbandbreite von jeweils einem Kalendermonat nach oben sowie nach unten;“

14. Nach § 2 Abs. 1 Z 63 werden Z 63a und Z 63b wie folgt eingefügt:

„63a. „temporäre saisonale Stilllegungen“: temporäre Stilllegungen gemäß Z 63b, die von einem Betreiber einer Erzeugungsanlage für den Zeitraum von jeweils 1. Mai bis jeweils 30. September eines Kalenderjahres gemäß § 23a ElWOG 2010 verbindlich angezeigt werden. Für die Festlegung von Beginn und Ende des Stilllegungszeitraumes steht dem Betreiber einer Erzeugungsanlage eine Toleranzbandbreite von jeweils einem Monat nach oben sowie nach unten zu;

63b. „temporäre Stilllegungen“: vorläufige Maßnahmen mit Ausnahme von Revisionen und technisch bedingten Störungen, die bewirken, dass die Erzeugungsanlage innerhalb von 72 Stunden nicht mehr anfahrbereit gehalten wird, aber wieder betriebsbereit gemacht werden kann. Hiermit wird keine Betriebseinstellung der Anlage bewirkt;“

15. Nach § 2 Abs. 1 Z 77 wird folgende Z 78 angefügt:

„78. „Zählpunkt“: die Einspeise- bzw. Entnahmestelle, an der eine Strommenge messtechnisch erfasst und registriert wird. Dabei sind in einem Netzbereich liegende Zählpunkte eines Netzbenutzers zusammenzufassen, wenn sie der Anspeisung von kundenseitig galvanisch oder transformatorisch verbundenen Anlagen, die der Straßenbahnverordnung 1999, BGBl. II Nr. 76/2000, in der Fassung BGBl. II Nr. 127/2018, unterliegen, dienen; im Übrigen ist eine Zusammenfassung mehrerer Zählpunkte nicht zulässig;“

16. § 2 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 - ElWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2021,“

17. Nach § 2 Abs. 2 Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:

„3a. Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz - EAG: BGBl. I Nr. 150/2021,“

18. Nach § 2 Abs. 2 Z 4 wird folgende Z 4a eingefügt:

„4a. Gaswirtschaftsgesetz 2011 - GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011 in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2021,“

19. In § 2 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der Z 8 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 9 angefügt:

„9. „Energieeffizienzrichtlinie“: Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. Nr. L 315 vom 14. November 2012, S. 1 ff, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, ABl. Nr. L 328 vom 21. Dezember 2018, S. 210 ff.“

20. Die Überschrift zum 2. Hauptstück Erzeugungsanlagen 1. Abschnitt lautet:

„Genehmigungs- und Anzeigeverfahren“

21. Nach § 11 Abs. 1 Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:

„3a. Keinen Immissionsschutz im Sinne der Z 3 haben Eigentümer von Grundstücken im Grünland, wenn für dieses Grundstück noch keine Baubewilligung für ein Gebäude mit Aufenthaltsraum erteilt wurde.“

22. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 Z 1 und Z 2 ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums nicht zu verstehen.“

23. § 25 (samt Überschrift) entfällt.

24. In § 26 Abs. 1 wird der Beistrich am Ende der Z 1 durch das Wort „sowie“ und der Beistrich am Ende der Z 2 durch einen Punkt ersetzt; die Z 3 entfällt.

25. In § 32 Abs. 1 Z 29 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und die Z 30 bis Z 33 wie folgt angefügt:

- „30. die Anforderungen des Anhangs XII der Energieeffizienzrichtlinie zu erfüllen,
- 31. ihre Verteilernetze vorausschauend und im Sinne der nationalen und europäischen Klima- und Energieziele weiterzuentwickeln,
- 32. Optionen zur Einbindung von ab- oder zuschaltbaren Lasten für den Netzbetrieb in ihrem Netzgebiet zu prüfen und bei Bedarf im Zuge des integrierten Netzinfrastrukturplans gemäß § 94 EAG an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und an die Regulierungsbehörde zu melden,
- 33. der Regulierungsbehörde Auskunft über Netzzutrittsanträge und Netzzutrittsanzeigen zu geben. Das betrifft insbesondere auch Informationen über die Anschlussleistung sowie über abgeschlossene Netzzutritts- und Netzzugangsverträge samt allfälliger Fristen für bevorstehende Anschlüsse.“

26. Nach § 34 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Allgemeine Anschlusspflicht besteht auch dann, wenn eine Einspeisung oder Abnahme von elektrischer Energie erst durch die Optimierung, Verstärkung oder den Ausbau des Verteilernetzes möglich wird.“

27. § 34 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. bei technischer Inkompatibilität oder bei begründeten Sicherheitsbedenken. Die Gründe für die Ausnahmen sind in den Marktregeln näher zu definieren.“

28. Nach § 34 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet, im Netzzugangsvertrag einen Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage des Netzzugangsberechtigten zu bestimmen, der den tatsächlichen und vorhersehbaren zeitlichen Erfordernissen für die Errichtung oder Ertüchtigung der Anschlussanlage oder

für notwendige Verstärkungen oder Ausbauten des vorgelagerten Verteilernetzes entspricht. Dieser Zeitpunkt darf spätestens ein Jahr nach Abschluss des Netzzugangsvertrags für die Netzebenen 7 bis 5 im Sinne des § 63 EIWOG 2010 und spätestens drei Jahre nach Abschluss des Netzzugangsvertrags für die Netzebenen 4 und 3 im Sinne des § 63 EIWOG 2010 liegen. Sofern für die beabsichtigten Maßnahmen behördliche Genehmigungen oder Verfahren benötigt werden, ist die Verfahrensdauer nicht in diese Frist einzurechnen.“

29. In § 36 Abs. 1 wird die Wortfolge „jedes Jahr“ durch die Wortfolge „alle zwei Jahre“ ersetzt.

30. § 36 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Übertragungsnetzbetreiber hat bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten, die Interessen aller Marktteilnehmer sowie die Kohärenz mit dem integrierten Netzinfrastrukturplan gemäß § 94 EAG und dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan zu berücksichtigen. Überdies hat er den koordinierten Netzentwicklungsplan gemäß § 63 GWG 2011 und die langfristige und integrierte Planung gemäß § 22 GWG 2011 zu berücksichtigen. Vor Einbringung des Antrages auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans hat der Übertragungsnetzbetreiber alle relevanten Marktteilnehmer zu konsultieren.“

31. § 37 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen, weiters die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Sofern für die Vermeidung oder Beseitigung eines Netzengpasses erforderlich, schließen die Regelzonenführer in Abstimmung mit den betroffenen Betreibern von Verteilernetzen im erforderlichen Ausmaß und für den erforderlichen Zeitraum mit Erzeugern oder Entnehmern Verträge, wonach diese zu gesicherten Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung oder des Verbrauchs) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, verpflichtet sind; dabei sind die Vorgaben gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. Nr. L 158 vom 14. Juni 2019 S. 54, einzuhalten. Soweit darüber hinaus auf Basis einer Systemanalyse der Bedarf nach Vorhaltung zusätzlicher Erzeugungsleistung oder reduzierter Verbrauchsleistung besteht (Netzreserve), ist diese gemäß den Vorgaben des § 23b EIWOG 2010 zu beschaffen. In diesen Verträgen können Erzeuger oder Entnehmer auch zu gesicherten Leistungen verpflichtet werden, um zur Vermeidung und Beseitigung von Netzengpässen in anderen Übertragungsnetzen beizutragen. Zur Nutzung von Erzeugungsanlagen oder Anlagen von Entnehmern im europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in österreichischen Übertragungsnetzen können die Regelzonenführer Verträge mit anderen Übertragungsnetzbetreibern abschließen. Bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte sind den Regelzonenführern die Aufwendungen, die ihnen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, anzuerkennen.“

32. § 60 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Behörde hat auf der Grundlage der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte auf Antrag des Betreibers mit Bescheid jene KWK-Anlagen zu benennen, für die vom Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 2 Abs. 1 Z 29, entsprechend der Menge an erzeugter Energie aus hocheffizienter KWK gemäß Anlage III EIWOG 2010 und gemäß der Entscheidung 2008/952/EG der Europäischen Kommission, auf Basis der Vorgaben gemäß § 72 Abs. 2 EIWOG 2010 ausgestellt werden dürfen. Die erfolgten Benennungen von Anlagen sind der Regulierungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Benennung ist erforderlichenfalls unter Auflagen oder befristet auszusprechen, soweit dies zur Erfüllung der Voraussetzungen dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Benennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Benennung nicht mehr vorliegen.“

33. Nach § 60 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat gelten als Herkunftsnachweis im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie zumindest den Anforderungen des Anhangs X der Energieeffizienzrichtlinie entsprechen. Im Zweifelsfalle hat die Regulierungsbehörde über Antrag oder von Amts wegen festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Benennung vorliegen.“

34. Nach § 64 Abs. 1 Z 1 wirf folgende Z 1a eingefügt:

„1a. eine nach § 7 anzeigepflichtige Erzeugungsanlage ohne Anzeige oder ohne vollständige Anzeige errichtet, wesentlich ändert, erweitert oder betreibt.“

35. In § 64 Abs. 1 Z 21 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 22 angefügt:

„22. die Prüfbescheinigung gemäß § 17 Abs. 3 nicht, unvollständig oder mit unrichtigen Angaben erstellt.“

36. In § 67 Abs. 1 wird die Wortfolge „der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend“ durch die Wortfolge „der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ ersetzt.

37. § 69 Abs. 3 Z 6 lautet:

„7. Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. Nr. L 315 vom 14. November 2012, S. 1 ff, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, Abl. Nr. L 328 vom 21. Dezember 2018, S. 210 ff.“

38. Nach § 69 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 1 Z 7a und Z 7b, Z 9, Z 12a, Z 15a, Z 17a, Z 30a, Z 42, Z 44, Z 44a, Z 50a und Z 50b, Z 58a, Z 63a und Z 63b sowie Z 78, § 2 Abs. 2 Z 3, Z 3a, Z 4a, § 2 Abs. 3 Z 8 und Z 9, die Überschrift zum 2. Hauptstück, § 11 Abs. 1 Z 3a, § 11 Abs. 2, § 25, § 26 Abs. 1 Z 1, Z 2 und Z 3, § 32 Abs. 1 Z 29 und Z 30 bis Z 33, § 34 Abs. 1a, § 34 Abs. 2 Z 1, § 34 Abs. 4, § 36 Abs. 1 und Abs. 5, § 37 Abs. 2 Z 5, § 60 Abs. 1 und Abs. 3, § 64 Abs. 1 Z 1a, Z 21 und Z 22, § 67 Abs. 1 und § 69 Abs. 3 Z 6 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Burgenländischen Starkstromwegegesetzes

Das Gesetz vom 4. Dezember 1970 über elektrische Leitungsanlagen (Bgl. Starkstromwegegesetz), LGBl. Nr.10/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz, LGBl. Nr. 83/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Sofern keine Zwangsrechte gemäß § 11 oder § 18 in Anspruch genommen werden, sind von der Bewilligungspflicht folgende Leitungsanlagen ausgenommen:

1. elektrische Leitungsanlagen bis 45 000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1 000 Volt;
2. unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen;
3. Kabelauf- und -abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45 000 Volt, die für die Anbindung eines Freileitungstragwerkes mit Kabelauf- oder -abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen.“

2. Dem § 3 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Falls bei Leitungsanlagen nach Abs. 2 die Einräumung von Zwangsrechten gemäß § 11 oder § 18 erforderlich ist, besteht ein Antragsrecht des Projektwerbers auf Einleitung, Durchführung und Entscheidung des Bewilligungsverfahrens.

(4) Die vom Netzbetreiber evident zu haltende Leitungsdokumentation von bestehenden elektrischen Leitungsanlagen unterliegt den Auskunfts- und Einsichtsrechten nach § 10 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (BGBl. I Nr. 110/2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2021).“

3. § 7 Abs. 3 entfällt.

4. In § 7 erhält Abs. 4 die Bezeichnung „(3)“, im ersten Satz entfällt die Wortfolge „und Abs. 3 bei Erdkabelleitungen bis 45 000 Volt“ sowie Satz zwei entfällt.

5. In § 12 Abs. 1 lit. d entfällt die Wortfolge „zu der auf einem Grundstück ausgeführten Anlage“.

6. Nach § 20 wird folgender § 20a samt Überschrift eingefügt:

„§ 20a

Sachverständige und Verfahrenskosten

(1) Die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen in Verfahren nach diesem Gesetz ist auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG (BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018) zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden.

(2) Kosten, die der Behörde bei der Durchführung der Verfahren erwachsen, wie beispielsweise Gebühren oder Honorare für Sachverständige, sind vom Projektwerber zu tragen. Die Behörde kann dem Projektwerber durch Bescheid auftragen, diese Kosten nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die Behörde direkt zu bezahlen.“

7. Nach § 25 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) § 3 Abs. 2 bis 4 und § 20a in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx sind auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx anhängige Verfahren nicht anzuwenden; diese Verfahren sind nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu beenden.“

Vorblatt

Problem:

Das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 - ElWOG 2010 ist durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 17/2021 novelliert worden, das zahlreiche Grundsatzbestimmungen enthält, die im Ausführungsgesetz umgesetzt werden müssen. Gleichzeitig wurde das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2021 (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket - EAG-Paket) erlassen, aus welchem sich ebenfalls ein Umsetzungsbedarf ergibt. Dieses Paket hat auch das Bundesgesetz vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (BGBl. Nr. 71/1968 idF BGBl. I Nr. 150/2021, Starkstromwege-Grundsatzgesetz), geändert.

Des Weiteren wurde mit der Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz die Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG geändert. Daher war die Zitierung der Richtlinie im Gesetzestext richtigzustellen.

Eine höchstgerichtliche Entscheidung des VwGH vom 27.01.2020, Ro 2018/04/0018, zur „Eisabfallproblematik im Zusammenhang mit Windkraftanlagen bedingt eine „Nachschärfung“ beim Immissionsschutz für Nachbarn.

Ziel:

Diese Gesetzesnovellen auf Bundesebene enthalten einige Grundsatzbestimmungen, die durch den Landesgesetzgeber auszuführen sind. Durch die Novelle des Bgld. Elektrizitätswesengesetzes 2006 und des Bgld. Starkstromwegegesetzes sollen diese Grundsatzbestimmungen im Landesrecht umgesetzt werden.

Die Kompetenz zur Erlassung der Rechtsvorschriften gründet sich auf Artikel 12 Abs. 1 Z 2 B-VG.

Lösung:

Novellierung des Bgld. Elektrizitätswesengesetzes sowie des Bgld. Starkstromwegegesetzes.

Alternativen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Bei den vorgeschlagenen Änderungen wird der Vollzug dieser Novelle im Regelfall zu keiner nennenswerten finanziellen Auswirkung im Bereich des Landes führen.

EU - (EWR-) Konformität:

Durch die vorgesehenen Änderungen wird Unionsrecht nicht berührt.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keinen umweltpolitischen Bezug.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Erläuterungen

Zu Artikel 1 - Änderungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006

Zu Z 1 und Z 2:

Infolge von Einfügungen neuer Bestimmungen sowie der Streichung einer Bestimmung musste auch das Inhaltsverzeichnis entsprechend adaptiert werden.

Zu § 2 Abs. 1 (Begriffsbestimmungen):

Zu Z 7a und Z 7b:

Die neuen Definitionen dienen der Ausführung der mit Art 3 Z 15 u 16 EAG-Paket vom Grundsatzgesetzgeber eingeführten Begriffsbestimmungen in § 7 Abs. 1 Z 6a u 7a EIWOG 2010.

Zu Z 9:

Lt. Legaldefinition des EIWOG 2010 im Sinne der Begriffsbestimmung des § 7 Abs. 1 Z 9 ist eine Direktleitung auch eine Leitung zwischen Erzeuger und zugelassenen Kunden zum Zweck der direkten Versorgung. Eine entsprechende Umsetzung der Vorgabe im Grundsatzgesetz hat auch im Ausführungsgesetz zu erfolgen.

Zu Z 12a:

Die neue Definition dient der Ausführung der mit Z 4 der Novelle BGBl. I Nr. 17/2021 vom Grundsatzgesetzgeber eingeführten Begriffsbestimmung des § 7 Abs. 1 Z 11a EIWOG 2010.

Zu Z 15a:

Die neue Definition dient der Ausführung der mit Z 5 der Novelle BGBl. I Nr. 17/2021 vom Grundsatzgesetzgeber eingeführten Begriffsbestimmung des § 7 Abs. 1 Z 13a EIWOG 2010.

Zu Z 17a:

Die neue Definition dient der Ausführung der mit Art 3 Z 17 EAG-Paket vom Grundsatzgesetzgeber eingeführten Begriffsbestimmung des § 7 Abs. 1 Z 15a EIWOG 2010.

Zu Z 30a:

Infolge einer Entscheidung des VwGH im Zusammenhang mit Direktleitungen zur direkten Versorgung von Kunden, vor dem Hintergrund der Abgrenzung zum Verteilernetz und den möglichen Eingriffen in fremdes Konzessionsrecht war eine diesbezügliche Klarstellung notwendig.

Zu Z 42:

Die Ergänzung dient der Ausführung der mit Art 3 Z 18 EAG-Paket vom Grundsatzgesetzgeber ergänzten Begriffsbestimmung des § 7 Abs. 1 Z 45 EIWOG 2010.

Zu Z 44:

Die Ergänzung dient der Ausführung der mit Art 3 Z 19 EAG-Paket vom Grundsatzgesetzgeber erweiterten Begriffsbestimmung des § 7 Abs. 1 Z 47 EIWOG 2010.

Zu Z 44a:

Die Anpassung dient der Ausführung der mit Art 3 Z 20 EAG-Paket vom Grundsatzgesetzgeber abgeänderten Benennung in § 7 Abs. 1 Z 47a EIWOG 2010, wobei der unveränderten Position im Gesetzestext der Vorzug vor richtiger alphabetischer Sortierung gegeben wird.

Zu Z 50a und 50b:

Die neuen Definitionen dienen der Ausführung der mit Z 6 der Novelle BGBl. I Nr. 17/2021 vom Grundsatzgesetzgeber eingeführten Begriffsbestimmungen in § 7 Abs. 1 Z 52a und 52b EIWOG 2010.

Zu Z 58a:

Die neue Definition dient der Ausführung der mit Z 6a der Novelle BGBl. I Nr. 17/2021 vom Grundsatzgesetzgeber eingeführten Begriffsbestimmung in § 7 Abs. 1 Z 61a EIWOG 2010.

Zu Z 63a und 63b:

Diese Bestimmungen dienen der Ausführung der mit Z 7 der Novelle BGBl. I Nr. 17/2021 vom Grundsatzgesetzgeber eingeführten Begriffsbestimmungen in § 7 Abs. 1 Z 66b und Z 66c EIWOG 2010.

Zu Z 78:

Diese Definition dient der Umsetzung der Begriffsbestimmung in § 7 Abs. 1 Z 83 EIWOG 2010 in der aktuellen Fassung.

Zu § 2 Abs. 2 (Verweisungen auf Bundesgesetze):

Zu Z 3:

Diese Änderung dient der Ergänzung um die Abkürzung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 und der Aktualisierung des Verweises auf die durch das EAG-Paket novellierte Fassung. Es ist erforderlich, die aktuelle Fassung des ElWOG 2010 anzuführen, weil in einzelnen Ausführungsbestimmungen (zB § 2 Abs. 1 Z 63a oder § 43 Abs. 2 Z 5) auf Bestimmungen des novellierten ElWOG 2010 verwiesen wird.

Zu Z 3a:

Diese Ergänzung dient der statischen Verweisung auf das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz - EAG des Bundes und ergänzt dabei die bestehende Liste der Verweise auf Bundesgesetze. Auf das EAG wird in einzelnen Ausführungsbestimmungen verwiesen.

Zu Z 4a:

Diese Bestimmung dient der statischen Verweisung auf das Gaswirtschaftsgesetz 2011 - GWG 2011 des Bundes und ergänzt dabei die bestehende Liste der Verweise auf Bundesgesetze. Auf das GWG 2011 wird in einer Ausführungsbestimmung (§ 36 Abs. 5) verwiesen.

Zu § 2 Abs. 3 Z 9:

Diese Bestimmung dient der Aktualisierung der Zitierung der Energieeffizienzrichtlinie nach Änderung durch Richtlinie (EU) 2018/2002.

Zu Z 20 der Novelle

Da bereits 2019 mit der Novelle LGBl. Nr. 3/2019 ein Anzeigeverfahren für definierte Erzeugungsanlagen zwecks Beschleunigung der Verfahren eingeführt worden ist, war in der Überschrift das Anzeigeverfahren zu ergänzen.

Zu § 11 Abs. 1 Z 3a:

Entsprechend einer Norm im Bgld. BauG (vgl. § 2 Abs. 8 letzter Satz) wurde durch diese Bestimmung deutlich gemacht, dass ein Immissionsschutz nur dann zu gewähren ist, wenn eine Belästigung durch einen längeren und nicht nur vorübergehenden kurzfristigen Aufenthalt nachvollziehbar erscheint. Mit dieser Regelung wird in keiner Weise die Parteistellung im Sinne des § 10 in Frage gestellt.

Zu § 11 Abs. 2:

In einer Entscheidung des VwGH vom 27.01.2020, Ro 2018/04/0018, zum Niederösterreichischen ElWG 2005, (die Rechtslage im Burgenland ist vergleichbar) wurde stark verkürzt festgehalten, dass die Nachbarn keine Immissionen auf ihr Grundstück hinnehmen müssen, durch welche das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet wird. Die höchstgerichtliche Entscheidung ist so zu interpretieren, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Personen bei der Einschätzung der Wahrscheinlichkeit eines konkreten Schadenseintritts durch gefährliche Immissionen eine Rolle spielen mag, jedoch bedarf es bei der Einbeziehung ob es überhaupt zu Immissionen auf das Nachbargrundstück kommt, die wegen ihrer Gefährlichkeit die absolut geschützten Rechtsgüter zu bedrohen geeignet sind (Leben sowie körperliche Unversehrtheit), keiner Einbeziehung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit.

Diese Auslegung des VwGH widerspricht sohin derzeit der Absicht des Gesetzgebers, weshalb es einer diesbezüglichen gesetzlichen Klarstellung bzw. Präzisierung in diesem Sinne bedarf. Vielmehr soll, nachdem es keine menschliche Tätigkeit ohne Risiko gibt, das Risiko eines konkreten Schadenseintritts maßgeblich sein. Mit anderen Worten: Das (anhand der Risikoliteratur zu ermittelnde) „Alltagsrisiko“ stellt schon aus verfassungsrechtlicher Sicht (Sachlichkeitsgebot) keine Gesundheitsgefährdung dar.

Da auf das gesellschaftlich allgemein akzeptierte Risiko abgestellt wird und zugleich an der Energieerzeugung (insbesondere an erneuerbarer Energie) jedenfalls ein öffentliches Interesse besteht (VwGH 13.12.2010, 2009/10/0020; 14.07.2011, 2010/10/0011), bestehen gegen die Regelung keine verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. zur Beschränkung der Freiraumnutzung infolge Fluglärm VfGH 04.10.2018, E 1818/2018, sowie zur eingeschränkten Dispositionsfreiheit des Nachbarn die Gesetzesmaterialien zur UVP-G-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 77/2012).

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es in diesem Zusammenhang auch um den Eigentumsschutz geht (die Gesundheitsgefährdung lässt sich durch Nichtbetreten der maßgeblichen Bereiche vermeiden) und das Interesse an einer Benützung der widmungsgemäßen Nutzung des Eigentums - im Zusammenhang mit Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie handelt es sich typischerweise um landwirtschaftliche Flächen - zu Zeiten der Gefährdung (kritische Eis-Situationen im Winter, nur wenige Tage pro Jahr) in aller

Regel verschwindend gering ist. Es ist daher gerechtfertigt, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Nachbarn in den Zeiten potenzieller Gefährdung zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung des Risikos für Gesundheit und Leben von Menschen ist die gesamte Kausalkette maßgeblich, wie insbesondere: Wahrscheinlichkeit, dass es überhaupt relevanten Eisansatz gibt (meist nur wenige Tage im Jahr), Verteilung der Eisbildung am Rotorblatt sowie Menge und Eigenschaft des Eises, klimatische Verhältnisse (zum Beispiel Wind) und Geländeverhältnisse und schließlich Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Menschen zur Zeit des Eisabfalls. Maßgeblich ist demnach nicht nur die Auftreffwahrscheinlichkeit von Eisstücken auf einer bestimmten Fläche, sondern auch die Wahrscheinlichkeit, dass sich zu diesem Zeitpunkt auf dieser Fläche ein Mensch aufhält. Ohne Aufenthaltswahrscheinlichkeit eines Menschen lässt sich keine Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung der Schutzgüter Gesundheit und Leben berechnen, auf die es nach dem Gesetz ankommen soll.

Zu § 25:

Art. 3 Z 24 EAG-Paket ist zwar als Grundsatzbestimmung ausgewiesen, legt aber § 20 EIWOG 2010 „neu“ nicht mehr als Grundsatzbestimmung fest. Dazu passend erstreckt sich die Kompetenzdeckungsklausel zugunsten des Bundes in § 1 EIWOG in der durch das EAG-Paket novellierten Fassung nunmehr auch auf § 20 EIWOG 2010. Wie in den Erläuterungen zur RV zum EAG-Paket festgehalten, ist die bisherige Regelung überholt; stattdessen sind nunmehr unmittelbar die Regelungen zum Dispatch und Redispatch gem Art 12 und 13 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt unmittelbar anwendbar.

§ 25 ist daher ersatzlos aufzuheben.

Zu § 26 Abs. 1:

Die Änderung dient der Ausführung der mit Art. 3 Z 25 EAG-Paket vom Grundsatzgesetzgeber abgeänderten Bestimmung des § 21 Abs. 1 EIWOG 2010.

Zu § 32 Abs. 1 Z 30 bis 33:

Die Änderungen dienen der Ausführung zur Anpassung an die zit. Richtlinie sowie der mit Art. 3 Z 32, 33 und 34 EAG-Paket vom Grundsatzgesetzgeber eingefügten Ergänzungen durch § 45 Z 1, 24 u 25 EIWOG 2010.

Laut Anhang XII der Energieeffizienzrichtlinie müssen sich die in Buchstabe a zit. Standardregeln auf objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien stützen, die insbesondere sämtliche Kosten und Vorteile des Anschlusses jener Erzeuger an das Netz berücksichtigen.

Z 31 dient der Ausführung der mit § 45 Z 1 EIWOG 2010 eingeführten Bestimmung.

Z 32 dient der Ausführung der mit § 45 Z 24 EIWOG 2010 eingeführten Bestimmung.

Z 33 dient der Ausführung der mit § 45 Z 25 EIWOG 2010 eingeführten Bestimmung.

Zu § 34:

§ 34 Abs. 1a dient der Ausführung von § 46 Abs. 2 EIWOG 2010 in der zuletzt durch Art. 3 Z 35 EAG-Paket novellierten Fassung.

Die Änderung in § 34 Abs. 2 Z 1 dient der Ausführung von § 46 Abs. 3 EIWOG 2010 in der zuletzt durch Art. 3 Z 35 EAG-Paket novellierten Fassung, wonach vom Landesgesetzgeber Ausnahmen von der Allgemeinen Anschlusspflicht nur für Fälle technischer Inkompatibilität oder begründeter Sicherheitsbedenken vorgesehen werden können.

Die in § 34 Abs. 2 Z 2 und 3 festgelegten Ausnahmen von der Allgemeinen Anschlusspflicht betreffend die Übergabe elektrischer Energie von über 110 kV sind vom EIWOG 2010 zwar nicht vorgezeichnet, können aber hingegen unverändert bestehen bleiben, da Spannungen über 110 kV den Übertragungsnetzen und nicht den Verteilnetzen zuzuordnen sind.

Die Ergänzung um Abs 4 dient der Ausführung von § 46 Abs. 4 EIWOG 2010 in der zuletzt durch Art. 3 Z 35 EAG-Paket novellierten Fassung.

Zu § 36 Abs. 1:

Die Änderung dient der Ausführung der mit Art. 3 Z 27 EAG-Paket vom Grundsatzgesetzgeber abgeänderten Bestimmung des § 37 Abs. 1 EIWOG 2010.

Zu § 36 Abs. 5:

Die Änderung dient der Ausführung der mit Art. 3 Z 28 EAG-Paket vom Grundsatzgesetzgeber abgeänderten Bestimmung des § 37 Abs. 5 EIWOG 2010.

Zu § 37 Abs. 2 Z 5:

Diese Bestimmung dient der Ausführung der mit Z 8 der Novelle BGBl. I Nr. 17/2021 geänderten Grundsatzbestimmung § 23 Abs. 2 Z 5 EIWOG 2010.

Zu § 60:

Die Änderungen in Abs 1 dienen der Ausführung der mit Art. 3 Z 43 EAG-Paket vom Grundsatzgesetzgeber abgeänderten Bestimmung des § 71 Abs. 3 EIWOG 2010 und der redaktionellen Anpassung.

Die Ergänzung des Abs 3 dient der Ausführung der mit Art. 3 Z 46 EAG-Paket vom Grundsatzgesetzgeber abgeänderten Bestimmung des § 73 Abs. 1 EIWOG 2010.

Zu § 64 Abs. 1:

Die Strafbestimmung zufolge der ergänzten Z 1a musste für anzeigepflichtige Erzeugungsanlagen, die ohne Anzeige oder ohne vollständige Anzeige sowohl für das konsenslose Errichten, die wesentliche Änderung, Erweiterung als auch anher das Betreiben von diesen Anlagen adaptiert werden.

Ebenso war zufolge der angefügten Z 22 die unvollständige oder mit unrichtigen Angaben versehene definierte Prüfbescheinigung unter Strafe zu stellen.

Zu § 67 Abs. 1:

In dieser Bestimmung wurde das aktuelle Zitat der Bundesministerin angepasst.

Zu § 69 Abs. 3 Z 6:

Diese Bestimmung dient der Aktualisierung der Zitierung der Energieeffizienzrichtlinie nach Änderung durch Richtlinie (EU) 2018/2002.

Zu § 69 Abs. 11:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Artikel 2 - Änderungen des Burgenländischen Starkstromwegegesetzes**Zu § 3 Abs. 2 bis 4:**

Im Zuge des EAG-Pakets (Art 10 Z 1) wurde das Bundesgesetz vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (BGBl. Nr. 71/1968 idF BGBl. I Nr. 150/2021, Starkstromwege-Grundsatzgesetz) dahingehend novelliert, dass Leitungen bis zu 45 kV (mit definierten Ausnahmen) und Kabelüberführungsmaste bewilligungsfrei sind (§ 3 Abs 2 bis 4 leg cit).

Gemäß § 21 Abs 3 leg cit ist dies durch die Bundesländer innerhalb von 6 Monaten ab Kundmachung des EAG-Paketes auszuführen. Entsprechend ist § 3 Burgenländisches Starkstromwegegesetz anzupassen.

Zu § 7 Abs. 3 und 4:

Infolge der nunmehrigen Bewilligungsfreistellung von definierten elektrischen Leitungsanlagen war die bisherige Bewilligungsfiktion und deren Feststellung mit Bescheid im Sinne des Abs. 3 aufzuheben. Ebenso war im Abs. 4 (jetzt Abs. 3) die vorgesehene Konzentration, dass, sofern für Erdkabelleitungen bis 45.000 Volt eine Bewilligung, Anzeige udgl. nach dem Gesetz vom November 1990 über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft im Burgenland (Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990) sowie der auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen erforderlich ist, eine Konzentration der Genehmigungsverfahren bei der Starkstromwegebehörde (Landesregierung) eintreten soll, wegfällt. Gibt es keine Bewilligung nach den starkstromwegrechtlichen Bestimmungen mehr, so kann auch keine Verfahrenskonzentration mehr stattfinden.

Zu § 12 Abs 1 lit d:

Das Leitungsrecht in § 12 Abs 1 lit d umfasst das Recht „auf den Zugang und die Zufahrt vom öffentlichen Wegenetz zu der auf einem Grundstück ausgeführten Anlage“.

In der Praxis stellt sich die Frage, ob entsprechende Leitungsrechte nach dieser Bestimmung auch für noch nicht ausgeführte Anlagen in Betracht kommen.

Die korrespondierende Grundsatzbestimmung in § 9 Abs 2 des Bundesgesetzes vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (BGBl. Nr. 71/1968 idF BGBl. I Nr. 150/2021) spricht im Vergleich dazu - ganz ohne Bezugnahme auf „ausgeführte Anlagen“ - davon, dass „Leitungsrechte [...] das Recht auf Einrichtung, Erhaltung und Betrieb der elektrischen Leitungsanlagen einschließlich der Ausüstung der Leitungstrassen und der Vornahme von Walddurchschlägen sowie von Zugang und Zufahrt vom öffentlichen Wegenetz zu erhalten“ haben.

Da Leitungsrechte allgemein auch die „Errichtung“ umfassen können (§ 12 Abs 1 lit a Burgenländisches Starkstromwegegesetz), eine „Errichtung“ aber schon dem Wortsinn nach annehmen lässt, dass die Anlage (noch) nicht ausgeführt ist, erscheint es systemkonform und zweckmäßig, die Möglichkeit von Leitungsrechten in Form von Zugang- und Zufahrtsrechten auch für noch nicht ausgeführte Anlagen zu eröffnen. Hierfür ist der Entfall der Wortfolge „zu der auf einem Grundstück ausgeführten Anlage“ am Ende der lit d erforderlich.

Zu § 20a:

Durch das EAG-Paket (Art 10 Z 2) wurde in § 12a des Bundesgesetzes vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (BGBl. Nr. 71/1968 idF BGBl. I Nr. 150/2021), den Ausführungsgesetzgebern die Möglichkeit eingeräumt, die Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger und Direktverrechnung von Barauslagen vorzusehen.

Gemäß § 21 Abs 3 leg cit ist dies durch die Bundesländer innerhalb von 6 Monaten ab Kundmachung des EAG-Paketes auszuführen. Eine entsprechende Umsetzung erfolgte nunmehr im Burgenländischen Starkstromwegegesetz.

Zu § 25 Abs 4:

In Verbindung zu § 3 und § 20a sind Übergangsregelungen zu treffen, wonach bereits anhängige Verfahren nach den bisher geltenden Vorschriften zu beenden sind.